

Kontrollen im Tierarzneimittelbereich

Neben dem Tierschutz werden auch Medikamentenschrank und -einsatz regelmässig kontrolliert. «Anders als bei den Tierschutzkontrollen sind die Kontrollen und der Vollzug der Heilmittelgesetzgebung und damit verbunden auch die Verordnung über Tierarzneimittel auf Bundesebene geregelt», erklärt Rechtsanwalt Michael Ritter. Gemäss der Tierarzneimittelverordnung sind die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte für die Kontrollen zuständig. Bei diesen Kontrollen muss klar ersichtlich sein, welchen Weg das einzelne Arzneimittel zurückgelegt hat.

Rückverfolgbarkeit gewährleisten

In diesem Bereich dürften die Kontrollen laut Rechtsanwalt Michael Ritter noch deutlich zunehmen. Wie das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen schreibt, müssen Tierärzte und Nutztierhalter den Bezug, die Lagerung, die Abgabe und die Anwendung von Tierarzneimitteln (TAM) dokumentieren. Diese Buchführung sei ein wichtiges Element der Warenflusskontrolle, denn eine einwandfreie Dokumentation ermögliche eine lückenlose Rückverfolgbarkeit, die ihrerseits einen wichtigen Beitrag zur Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit leistet.

Pflicht der Nutztierhalter

Die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht unterstützt laut BLV Tierhalter im Gesundheitsma-

nagement ihrer Tiere. Sie schaffe zudem Transparenz und fördere den korrekten Umgang mit TAM. Buchführungspflichtig sind für Nutztierhalter folgende Medikamente:

- Verschreibungspflichtige TAM
- TAM mit Absetzfristen
- TAM, die umgewidmet wurden
- Nicht zulassungspflichtige TAM
- Importierte TAM (brauchen eine Sonderbewilligung der Zulassungsbehörde Swissmedic)

Drei Jahre aufbewahren

Der Einsatz dieser oben genannten TAM müssen im Behandlungsjournal aufgezeichnet werden. Zusätzlich ist eine Inventarliste zu führen. Letztere liefere laut BLV einen Überblick über die auf dem Betrieb gelagerten TAM. Beide Dokumente müssen mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im Rahmen von amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion kontrolliert, die den Bäuerinnen und Bauern lange als blaue Kontrolle bekannt war. Heute wird dieser Name aber vonseiten Behörden nicht mehr verwendet. «Blau» wurde die Kontrolle genannt, weil die Dokumente für die Kontrolle in einem blauen Ordner waren. Blau war die üblicherweise verwendete Farbe für Kontrollen im Veterinärbereich. Diese Kontrollen werden seit mehr als 20 Jahren durchgeführt. Die Einführung war kantonal unterschiedlich. Heute ist sie schweizweit identisch. sb



Oft bedeuten Kontrollen Stress für die Bäuerinnen und Bauern. Man darf sich fachliche Hilfe holen. Manchmal genügt schon die Anwesenheit des Nachbarn. (Symbolbild sb)

Nicht im Alleingang

Recht / Lläuft eine Kontrolle in die «falsche Richtung», sollten Tierhalter Hilfe anfordern.

FREIBURG Geht es um rechtliche Aspekte, wird es oft komplex. Nicht selten reicht hier der gesunde Menschenverstand nicht aus. Dann sind Fachpersonen nötig. So eine Person ist Michael Ritter. Er ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Ritter Koller in Möhlin AG und auf einem Milchviehbetriebsbetrieb im Oberbaselbiet aufgewachsen. Er sprach anlässlich der Tierärztetage über die rechtliche Grundlage von Tierschutzkontrollen und Tierarzneimitteln. Die Kanzlei Ritter Koller hat sich auf landwirtschaftliche Fragen spezialisiert. Dazu gehören das Erbrecht, das bäuerliche Bodenrecht, das Raumplanungs- und Baurecht, das landwirtschaftliche Pachtrecht, das Familienrecht und das Agrarrecht.

Tierarzt beiziehen

«Wir empfehlen sämtlichen Tierhaltern, wenn eine Kontrolle in die fal-

sche Richtung geht, den Anwalt zu rufen oder aber den Bestandestierarzt um Hilfe zu bitten», sagte der Rechtsanwalt und erntete damit ihm Saal teilweise Erstaunen. Diese Person, die bei der Kontrolle unterstütze, könne aber auch ein Berufskollege oder einfach ein Nachbar sein. «Wenn der Veterinärdienst etwas finden will, dann findet er auch etwas, und meist passt das Ganze nicht in den Tagesplan des Bauern, der sicher nicht mit der unangemeldeten Kontrolle rechnet.» Nicht zu vergessen sei, dass es sich beim Veterinärdienst um eine Spezialpolizeibehörde handelt, so Ritter.

Verfahren haben zugenommen

Wie der Rechtsanwalt erklärte, hätten im Bereich der Tierschutzgesetzgebung die Gerichtsverfahren massiv zugenommen. «Wir stellen fest, dass die rechtlichen Grundlagen nicht

überall gleich sind und auch die Handhabung des Rechts nicht in allen Kantonen identisch ist», sagte Ritter. Das erschwere die Ausgangslage.

Einige Dinge seien aber klar. So zum Beispiel, dass der Umgang mit den Behörden dem Verfassungsrecht unterliegt. Das heisst, dass ein Entscheid im Zusammenhang mit einem Mangel begründet werden muss. Das führe dazu, dass auch nicht einfache eine Sanktion ausgesprochen werden könne, erklärte Michael Ritter.

Weiter sei klar: Der Landwirt darf immer dabei sein. «Auch wenn zwei Kontrolleure kommen, darf die Kontrolle nicht zweigleisig fahren», sagte Ritter. Hier könne es zur Verletzung des rechtlichen Gehörs kommen. Schliesslich entscheiden, ob das so ist, tue aber das Verwaltungs- oder nachher das Bundesgericht, erklärte Ritter den Ablauf. sb

schlimmsten Fall neben Labelsanktionen auch noch Direktzahlungskürzungen und Anzeigen hinzukommen könnten. «Um herauszufinden, wo bei privatrechtlichen Labels in der Praxis der Massstab angesetzt wird, fragt

«Die Anzahl privatrechtlicher Kontrollen stieg in den letzten Jahren an.»

Marcel von Ballmoos, Geschäftsführer KUL-Carea.

man am besten entweder bei anderen am Label teilnehmenden Betrieben nach ihren Erfahrungen oder wendet sich direkt an den Labelinhaber oder die zuständige Kontrollstelle», rät Cesare Sciarra.

Ein weiterer Problembereich sind Ausnahmebewilligungen und kantonale oder labelspezifische Auslegungen der Vorgaben. Ein Beispiel sei die Berechnung des ungedeckten Auslaufs bei RAUS, der kantonal unterschiedlich gehandhabt werde.

Viele Labels sind ein Grund

Es scheint also kompliziert und nicht zuletzt aufgrund der vielen Label-Anforderungen. «Die Anzahl privatrechtlicher Kontrollen stieg in den letzten Jahren an», bestätigt Marcel von Ballmoos von der Kontrollorganisation KUL-Carea. Seit 2021 sei neu der «Grüne Teppich» zu kontrollieren. Zudem seien diverse neue Projekte bei den Auftraggebern in der Pipeline wie Klima Star Milch, IP-Suisse Klima und Nachhaltigkeits Früchte. Da 2020 im öffentlich-rechtlichen Bereich das risikobasierte Kontrollsystem mit weniger Grundkontrollen, aber mehr risikobasierten Kontrollen eingeführt wurde, sei der Anteil an privatrechtlichen Kontrollen gestiegen. Simone Barth

Tierhaltungskontrollen



Anforderungen wird von unterschiedlichen Organisationen (im roten Viereck) die IP-Suisse in Auftrag.



(Grafik ml / Quelle STS)

Gut zu wissen

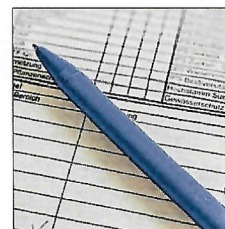
Tierschutzkontrollen dürfen nur in Anwesenheit des Tierhalters durchgeführt werden. Lediglich bei einer unmittelbaren Gefährdung der Tiere darf der Hof in Abwesenheit des Tierhalters betreten werden. Im Gegenzug gilt aber, dass der Tierhalter oder die Tierhalterin die Kontrolle nicht unbegründet verweigern darf. Das heisst, es besteht eine Mitwirkungspflicht (Zutritt gewähren und verlangte Dokumente vorlegen).

Die Tierhalter haben das Recht auf eine «faire und sachliche Kontrolle». Sind mehrere Personen des Veterinärdienstes anwesend, kann es für den Bauern oder die Landwirtin sinnvoll sein, Unterstützung beizuziehen (Bsp. Bestandestierarzt). In so einem Fall müssen die Kontrolleure warten, bis diese zur Unterstützung angeforderten Parteien anwesend sind.

Als unangemeldet gilt eine Kontrolle, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter ohne vorherigen Kontakt unmittelbar vor dem Kontrollgang am Betriebsstandort aufgesucht wird. Der Anteil unangemeldeter Grundkontrollen beträgt mindestens 20%. Die unangemeldeten Kontrollen sind gleichmässig über alle Tierhaltungen zu verteilen. sb

Genau lesen

Rechtsanwalt Michael Ritter rät, nichts zu unterschreiben, mit dem man nicht einverstanden sei. Auch dann nicht, wenn die Zeit dränge oder eine andere Arbeit erledigt werden müsse, Ritter empfiehlt zudem, den Kontrollbericht genau zu lesen. Wenn die Zeit dazu fehle, soll der Tierhalter oder die Tierhalterin unter den Bericht schreiben: «Ich unterschreibe nicht, weil mir die Zeit fehlt, es genau zu lesen.» Auch bei fehlendem Einverständnis mit dem Inhalt des Kontrollberichts sei zu schreiben: «Ich unterschreibe das nicht, weil ich nicht einverstanden bin.» sb



Nur unterschreiben, wenn man einverstanden ist. (Bild sb)

Der Strafbefehl

Bei einem Verstoß gegen das Gesetz kann es zu einem Strafbefehl kommen. Wird ein Strafbefehl nicht innerhalb von zehn Tagen seit dem Erhalt angefochten, gilt er als Urteil. Wird er hingegen angefochten, muss die Staatsanwaltschaft weitere Beweise abnehmen, welche zur Beurteilung der Einsprache notwendig sind. Anschliessend kann sie entweder am Strafbefehl festhalten (in diesem Fall gilt der Strafbefehl als Anklage), sie kann das Strafverfahren einstellen oder einen neuen Strafbefehl erlassen oder aber Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erheben.

Oft werden Strafbefehle nicht angefochten, weil die Strafe meist nur sehr gering ist. «Hinzu kommt, dass das Strafbefehlverfahren in der Regel kurz ist und ohne Aufsehen zu erregen vorstättgeht», sagt Rechtsanwalt Michael Ritter. Das sei in der Landwirtschaft mit Konsequenzen verbunden. «Wird ein Strafbefehl nicht angefochten, wird der Sachverhalt anerkannt. Basierend darauf können die Direktzahlungen gekürzt werden», mahnt Ritter und rät, bereits sehr früh einen Rechtsanwalt beizuziehen und den Strafbefehl nicht einfach hinzunehmen. sb